

Vor dem Erlass des Gemeindegesetzes von 1864 gab es in Liechtenstein Staatsbürger, vormalig als Untertanen bezeichnet, die nicht Bürger einer Gemeinde waren, sogenannte Hintersassen. Auch Personen, die nicht in ihrer liechtensteinischen Bürgergemeinde lebten, wurden als Hintersassen bezeichnet.<sup>30</sup> Sie hatten nur beschränkte Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt in ihrer Wohngemeinde zu bestreiten. Denn erst der Besitz eines Gemeindebürgerrechts erlaubte es, von der Gemeinde Boden zur privaten Bewirtschaftung zugeteilt zu erhalten. Auch war den Hintersassen die Mitnutzung von (nicht privatisiertem) Gemeindeboden nur mit Einschränkungen möglich. Folglich konnten diese Personen nur bedingt ein Auskommen in der Landwirtschaft finden und mussten ihren Lebensunterhalt auf andere Art verdienen. Auf die Tätigkeiten als Beamte beziehungsweise als Mägde und Knechte wurde bereits verwiesen. Einige der Hintersassen waren als Arbeiter in der Industrie tätig. Ebenso wie zahlreiche kleine Bauernbetriebe konnten diese Personen ihre Existenz oft nur mit Mühe sichern. Gerade im Laufe des 19. Jahrhunderts waren viele von ihnen zur (erneuten) Abwanderung gezwungen.<sup>31</sup>

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts lebte die liechtensteinische Bevölkerung fast ausschliesslich von der Landwirtschaft. Folglich bildeten ein Genossenschafts- beziehungsweise Gemeindebürgerrecht und die damit verbundenen Vorteile bei der Bodenzuteilung und -nutzung für den Grossteil der Bevölkerung eine zentrale Existenzgrundlage. Noch bis zum Ersten Weltkrieg führte die amtliche Statistik Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnten, als «inländische Fremde». Das unterstreicht den enormen Stellenwert des Gemeindebürgerrechts, das in einer bäuerlichen Gesellschaft existenziell weitaus wichtiger war als das Staatsbürgerrecht.<sup>32</sup>

Nutzungsberechtigtes Mitglied einer Dorfgemeinschaft konnte nur eine Person werden, die mit Bewilligung der Herrschaft ins Land gekommen war, ein Haus besass und die vollen Gemeindelasten mit trug.<sup>33</sup> Dies setzte voraus, dass die Landesherrschaft auch über die entsprechende rechtliche Kompetenz verfügte, um über Aufnahmen in ihr Herrschaftsgebiet entscheiden zu können. Im Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein erhielten im 15. Jahrhundert die Freiherren von Brandis diese Kompetenz. Die Brandiser waren von 1416 bis 1510 Landesherren über Vaduz und ab 1430 auch über Schellenberg. Das Reichsoberhaupt, König Sigismund, verlieh im Jahr 1430 den Freiherren von Brandis eine Urkunde, welche diesen in ihrem Herrschaftsgebiet die gesamte Gerichtsbarkeit zusprach. Zugleich wurden alle Untertanen von Vaduz und Schellenberg der Landes-, Grund- und Gerichtsherrschaft der Freiherren von Brandis unterstellt. Andere Grundherren, auf deren Besitz Leibeigene lebten und arbeiteten, hatten folglich keine herrschaftliche oder juristische Gewalt mehr, die über den Rechten der Brandiser stand. Verweigerte die Landesherrschaft die

<sup>30</sup> Vgl. auch Kap. 2.1: Der Untertanenstatus als Vorläufer des Staatsbürgerrechts.

<sup>31</sup> Siehe den Fall des Webers Martin Mayer in Kap. 2.6: Aufnahmen als Untertanen in Liechtenstein um 1800 – Vier Fallbeispiele.

<sup>32</sup> Peter Geiger: Ausländer 1974, S. 11–12.

<sup>33</sup> Josef Büchel: Der Gemeindennutzen 1953, S. 69; ebenso Rupert Ritter: Die Brandis'schen Freiheiten. In: JBL, Bd. 43. Vaduz 1943, S. 5–42.